

GEMEINDE HERGISDORF



BV Gemeinde Hergisdorf öffentlich	Nr.: HER/BV/004/2014/1		
	Einreicher:	Der Bürgermeister	
Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Frau Claudia Renner	28.09.2015
AZ:			
Beratungsfolge	Sitzungsdatum		
Gemeinderat Hergisdorf	28.10.2015		

Bestimmung der stellv. Vorsitzenden des Gemeinderates

Beschlussbegründung:

Rechtsgrundlagen: § 96 Abs. 4 Satz 3 und 4 KVG LSA
§ 56 Abs. 3 KVG

Im § 96 Abs. 4 Satz 3 und 4 wird die allgemeine Vertretung bezüglich aller Aufgaben und Befugnisse des Vertretenen ausschließlich am Verhinderungsfalle geregelt.
Jede Gemeinde muss einen allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters haben.

Ein Verhinderungsfall liegt vor, wenn der Bürgermeister die Dienstgeschäfte aus tatsächlichen (z.B. Dienstreise, Urlaub, Krankheit, Tod) oder rechtlichen Gründen (z.B. Mitwirkungsverbot § 33), nicht oder nicht in vollem Umfang führen kann.

Im Verhinderungsfall ist der Vertreter berechtigt, in vollem Umfang die dem "Organ" Bürgermeister zustehenden Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen.
Er vertritt den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat.

Die Wahl erfolgt nach § 56 Abs. 3 KVG LSA, d.h., die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen.
Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

In der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates Hergisdorf am 02.07.2014 kam es nur zur Wahl des ersten Stellvertreters des Bürgermeisters, da die Entscheidung für den zweiten Stellvertreter nicht angenommen wurde.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wählt gemäß seiner Hauptsatzung zwei Mitglieder des Gemeinderates als 1. und 2. Stellvertreter/in des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall nach § 96 KVG LSA.

Als 2. Stellvertreter/in des Bürgermeisters im Verhinderungsfall wurden gewählt:

.....

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Keine

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss